

**Zeitschrift:** Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz

**Band:** 101 [i.e. 103] (2020)

**Heft:** 4: Was bleibt? : Über Sterben, Tod und das Danach

**Artikel:** Sterbehilfe im Gefängnis?

**Autor:** Kyriacou, Andreas

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1091400>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Sterbehilfe im Gefängnis?

**In den Schweizer Justizvollzugsanstalten leben immer mehr Alte. Auf das Sterben hinter Gittern sind die Gefängnisse aber schlecht vorbereitet. Dabei stellt sich die Frage, ob Häftlinge Sterbehilfe in Anspruch nehmen dürfen. Ein Zwischenruf.**

von ANDREAS KYRIACOU

Freiheit ist ein hohes Gut. Um sie insgesamt zu wahren, fügen wir uns unzähligen Regeln. Insbesondere dem Staat billigen wir zu, unsere Freiheit in vielerlei Hinsicht zu begrenzen. Über das Strafrecht und das Zivilgesetzbuch erlauben wir ihm zudem, die Handlungs- und Bewegungsfreiheit Einzelner massiv einzuschränken, setzen ihm dabei aber klare Grenzen: Wir gestatten es dem Staat längst nicht mehr, Menschen mit dem Tod zu bestrafen, und seit 2013 soll das modernisierte Erwachsenenschutzrecht verhindern, dass Personen, deren Lebensweisen unorthodox sein mögen, aber niemanden gefährden, «fürsorgerisch» inhaftiert werden. Diese Grenzsetzungen sollen nicht nur Fehlurteile verhindern oder zumindest deren Tragweite reduzieren. Der Staat soll auch nicht willkürlich handeln dürfen, und er soll sich ethischer verhalten als die ungemütlichsten seiner Bewohnerinnen und Bewohner. Freiheitsstrafe und Verwahrung bleiben aber legitime Instrumente des Staates. Doch wie viel Freiheit ist in der Unfreiheit zu gewähren?

2018 machte der Fall des verwahrten mehrfachen Sexualstraftäters Peter V., der mit Unterstützung der Suizidhilfe-organisation Exit aus dem Leben schei-

den wollte, Schlagzeilen. Die Frage steht somit im Raum: Sollen Personen in Unfreiheit selbst über ihr Lebensende bestimmen können? Oder darf der Staat seine Gefangenen zum Leben zwingen?

Freitodhilfe ist in der Schweiz legal, sofern sie nicht aus selbstsüchtigen Gründen erfolgt und die lebensmüde Person urteilsfähig ist, die Folgen eines unterstützten Suizids also zweifelsfrei versteht. Der Sterbewunsch muss ausserdem authentisch sein, selbstbestimmt erfolgen und beständig sein.

## Minimalbedingungen für begleitete Suizide auch für Personen in Haft

Gerade bei Personen in Haft ist es nicht offensichtlich, dass diese Minimalbedingungen erfüllt sind. Insbesondere Untersuchungshäftlinge sind überdurchschnittlich suizidal, viele erleben einen sogenannten Haftschreck. Ein so entstehender Sterbewunsch kann kaum als beständig angesehen werden. In solchen Fällen sind fürsorgerische Massnahmen gefragt – der Staat hat gegenüber Menschen, denen er die Freiheitsrechte beschneidet, eine höhere Verantwortung als gegenüber Personen in Freiheit. Auch bei Hungerstreikenden ist die Ausgangslage durchaus nicht unbedingt evident. Ihr Ziel dürfte in den meisten Fällen nicht das Sterben sein, sondern das Verändern der Haftbedingungen.

## «Gewöhnlicher» Bilanzsuizid

Beim 69-jährigen Peter V. scheint der Fall jedoch klar: Er will sein Leben beenden. Er hat Schreckliches getan, immer wieder. Seit 1996 sitzt er deswegen ununterbrochen hinter Gittern, längst nicht mehr als Strafgefangener,

sondern als aus Sicherheitsgründen Verwahrter. V. geht davon aus, dass er nie wieder entlassen wird – die Schwere seiner Taten macht es trotz seines fortgeschrittenen Alters und seiner angeschlagenen Gesundheit unwahrscheinlich, dass ein Gutachter ihm ein Unbedenklichkeitszeugnis ausstellen würde. Lebte er in Freiheit, fände er wohl einen Arzt, der ihm das nötige Natrium-Pentobarbital-Rezept ausstellte, und sein Fall wäre ein «gewöhnlicher» Bilanzsuizid.

## Rezept vom Gefängnisarzt

Zweifellos wäre der Staat in V.s Fall stärker in die Freitodbegleitung involviert als bei einer Person in Freiheit. Die Leitung der Männer-Strafanstalt Bostadel, wo V. «zu Hause» ist, müsste den Besuch einer Exit-Vertretung bewilligen und der Gefängnisarzt das Rezept ausstellen oder zustimmen, dass eine andere Medizinerin, ein anderer Mediziner dies tut. Würde Exit nach der Prüfung seines Dossiers einer Freitodbegleitung zustimmen und sollte diese ausserhalb des Gefängnisses stattfinden, müsste wohl zudem der Kanton, der V. einwies, einem begleiteten Freigang zustimmen. Es ist aber nicht ersichtlich, wieso die involvierten Institutionen V. die Möglichkeit, sein Lebensende selbst zu bestimmen, grundsätzlich verwehren sollten. Ihm, dem Verwahrten, kann nicht einmal vorgeworfen werden, er wolle sich seiner Strafe entziehen.

## Zum Leben zwingen, um das Absitzen der Strafe durchzusetzen?

Auch bei Personen im Strafvollzug ist fraglich, wieso der Staat ihnen einen wohlüberlegten Freitod verwehren

Fortsetzung auf Seite 23

sollte. Mit der Bestrafung werden mehrere Ziele verfolgt. Die Tat soll mit der Strafe vergolten werden, das Ahnden dient also der Wiederherstellung von Gerechtigkeit. Man hofft zudem, dass die Täterin beziehungsweise der Täter durch das Leisten einer Busse oder das Absitzen einer Freiheitsstrafe Reue zeigt und das Unrecht der Tat einsieht.

#### Nach dem Tod kein Risiko mehr

Die Strafe soll auch dazu beitragen, das Rückfallrisiko zu reduzieren. Gleichzeitig sollen Strafen eine abschreckende Wirkung haben, auf die verurteilten Personen, aber auch auf die gesamte Bevölkerung. Es mag zynisch klingen, aber eine Straftäterin beziehungsweise ein Straftäter, die oder der sich das Leben genommen hat, stellt kein Risiko mehr dar. Es scheint auch nicht plausibel, dass die abschreckende Wirkung von Gefängnisstrafen abnähme, wenn der begleitete Suizid einen möglichen Ausweg darstellte. Das Bestehen auf dem Absitzen der Strafe diente wohl primär der Rache, und einen rachsüchtigen Staat können wir uns kaum wünschen.

#### Ausdifferenzierung von Verwahrung und Strafvollzug nötig

Verwahrten wie Insassinnen und Insassen im Strafvollzug den Zugang zur Freitodbegleitung prinzipiell zu ermöglichen, drängt sich demnach auf. Doch es gibt weiteren Handlungsbedarf. Während in Deutschland Verwahrte deutlich mehr Freiheiten bei der Gestaltung ihres Gefängnisalltags geniessen als Personen im Strafvollzug, gelten in der Schweiz für beide Gefangenengruppen dieselben Haftregimes. In Bostadel haben alle Insassen täglich nur eine Stunde Freigang und müssen, soweit es ihre Gesundheit zulässt, unabhängig von ihrem Alter in den Anstaltswerkstätten arbeiten. ■

## Zum Erbrecht

### Wie kann ich bei meinem Tod an gemeinnützige Organisationen spenden?

**I**hre letzten Dinge regeln Sie am besten schon zu Lebzeiten. Ein idealer Zeitpunkt für die Regelung des eigenen Nachlasses liegt nach der eigenen Pensionierung. Dann können Sie in der Regel in etwa abschätzen, wie sich Ihr Vermögen im Alter entwickelt. Personen mit verantwortungsvollen Funktionen oder komplexeren Familienverhältnissen sollten natürlich schon früher ihre Vorsorge treffen.

Wer eine gemeinnützige Organisation mit einer Spende bedenken will, kann dies auch schon zu Lebzeiten tun. Dabei ist aber zu beachten, dass Schenkungen an Nichtverwandte in aller Regel mit Schenkungssteuern belastet werden. Es empfiehlt sich daher, vor einer Schenkung bei der zuständigen Steuerverwaltung nachzufragen, ob die zu begünstigende Organisation infolge ihrer Gemeinnützigkeit Steuerfreiheit geniesst. Nicht bei allen Organisationen ist dies nämlich der Fall. Ein guter Anhaltspunkt hierfür ist jedenfalls das ZEWO-Label, das gemeinnützige Organisationen zertifiziert. Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen kann der Schenkende im Übrigen bei der Einkommenssteuer abziehen (sog. Vergabungen).

Weiter muss bei einer Schenkung zu Lebzeiten bedacht werden, dass übermässige Grosszügigkeit unter Umständen bei den AHV-Ergänzungsleistungen (EL) zu Nachteilen führen kann. Wer sein Vermögen im Alter verschenkt, anschliessend aber

auf EL angewiesen ist, der wird von der AHV-Ausgleichskasse hier eine Kürzung erfahren.

Natürlich können Sie auch mittels einer letztwilligen Verfügung aus Ihrem Nachlass eine Spende ausrichten. Bei der Verwendung Ihres Nachlassvermögens sind jedoch die Pflichtteile Ihrer Erben aus dem nächsten Familienkreis zu beachten. Sie sind also in der Regel in der Verfügung über Ihr Nachlassvermögen nur teilweise frei. Greifen Sie in die Pflichtteile der Erben ein, so sind erbrechtliche Konflikte vorprogrammiert, weshalb dies tunlichst zu vermeiden ist.

Für die Zuwendung an eine gemeinnützige Organisation im Nachlass bietet sich die Ausrichtung eines Vermächtnisses an. Ein Vermächtnis verpflichtet Ihre Erben, aus dem Nachlassvermögen innert einer bestimmten Frist eine festgelegte Geldsumme an die Organisation zu bezahlen.

Achten Sie darauf, dass Sie die Verfügung für Ihren letzten Willen gültig errichten. Ein Testament muss vollständig eigenhändig verfasst oder notariell beurkundet werden. Ein Erbvertrag kann gar ausschliesslich notariell errichtet werden. Da sich für jede Situation komplexe Einzelfragen stellen können, empfiehlt es sich, jeweils einen Spezialisten zumindest für eine Kurzbeurteilung zu Rate zu ziehen. Anwälte und Notare stehen Ihnen hierfür gerne zur Verfügung. (Siehe auch die beiliegende Legat-Broschüre.)

Michael Suter  
MLaw Rechtsanwalt und Notar

Rechtliche Fragen? Kontaktieren Sie uns:  
[rechtsberatung@frei-denken.ch](mailto:rechtsberatung@frei-denken.ch)